



Tagesordnung

- 1.) Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 18.03.2024
- 2.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023
- 3.) Genehmigung des Rechnungsabschlusses der VFI & Co KG für das Finanzjahr 2023
- 4.) Kenntnisnahme des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahre 2022
- 5.) Festsetzung der Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung
- 6.) Feuerwehrgebühren - Beschlussfassung Feuerwehrgebührenordnung
- 7.) Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960 - Übertragungsverordnung
- 8.) Neuerlassung der Sitzungsgeldverordnung
- 9.) Agenda Zukunft - Beschlussfassung Zukunftsprofil
- 10.) WVA BA 08 EKW – Vereinbarung über den Grundtausch für den Bau des Hochbehälters
- 11.) Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz. 810, KG Arzberg – Grundsatzbeschluss
- 12.) Ansuchen SV Reichraming um Förderung für die Sanierung der Flutlichtanlage
- 13.) Projekt Photovoltaik - Kläranlage
- 14.) Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/31(GSt.Nr. 54/4, 123/1 KG Arzberg) - Beschluss
- 15.) Bebauungsplan Nr. 11 für den Bereich der GSt.Nr. 55/5, 55/6, 54/6, 54/5 KG Arzberg - Beschluss
- 16.) Errichtung eines Pavillons/Unterstellmöglichkeit für Jugendliche
- 17.) Bericht der Ausschüsse
- 18.) Bericht des Bürgermeisters
- 19.) Projekt „Tennisclub Sanierung des Klubgebäudes“ - Finanzierungsplan
- 20.) Allfälliges

BERATUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1. Bericht über die Einschau in die Gebarung durch den Prüfungsausschuss am 18.03.2024

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wie folgt:

Vom Prüfungsausschuss wurde am 18.03.2024 eine angesagte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Bei dieser Prüfung wurden folgende Punkte geprüft:

- Rechnungsabschluss für das Jahr 2023
- Müllgebühr für Klein(st)unternehmer
- Terminisierung der Prüfungsausschusssitzungen
- Allfälliges;

Die Obfrau des Prüfungsausschusses wird um Verlesung des Berichtes gebeten.

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990

zu Punkt 1 der Tagesordnung: **Rechnungsabschluss für das Jahr 2023**

Der Rechnungsabschluss wurde wie folgt besprochen bzw. erklärt:
Rücklagen wurden für die Bootsanlegestelle über 500,00 € und die Gesunde Gemeinde über 643,00 gebildet.

Die veranschlagten € 30.000,00 konnten 2023 aufgrund fehlender Mieteinnahmen dem Projekt Arztpraxis nicht zugeführt werden.

Die Interessentenbeiträge Wasser, Kanal und Gemeindestraßen wurden den zweckgebundenen Rücklagen bzw. den Vorhaben zugeführt.
Der Überschuss aus der Abwasserbeseitigung wurde der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Abgang bei der WVA bleibt in der operativen Gebarung stehen und wird im Lagebericht angeführt.

Die Projekte Glasfaseranschluss Schule und Erweiterung Kindergarten Gruppe 3 wurden mittels Allgemeinde HH-Rücklage ausfinanziert.

Der Restbetrag aus der Rücklage OÖ Gemeindeentlastungspaket 2019-2021 über € 18.000,00 wurde für den Kleinkinderspielplatz verwendet.

Laut derzeitigem Stand gibt es im RA 2023 einen Abgang von ca. € 100.000,00, welcher möglicherweise mit der allgemeinen HH-Rücklage gedeckt werden kann.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: **Müllgebühr für Klein(st)unternehmer**

Nach erneuter Diskussion wurde beschlossen die aktuelle Regelung beizubehalten.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: **Terminisierung der Prüfungsausschusssitzungen**

Für die Sitzungen des Prüfungsausschusses im Jahr 2024 wurden folgende Termine festgelegt:

18. Juni 2024 – 18:00 Uhr
17. September 2024 – 18:00 Uhr
03. Dezember 2024 – 18:00 Uhr

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: **Allfälliges**

Der Prüfungsausschuss bedankt sich beim Amtsleiter Gerald Steindler und der Kassenleiterin Elke Musenbichler für die Bereitstellung der angeforderten Unterlagen.

Sonstige Prüfungsbemerkungen:

Keine;

Reichraming, am 18. März 2024


Schriftführer


Vorsitzende d. PA

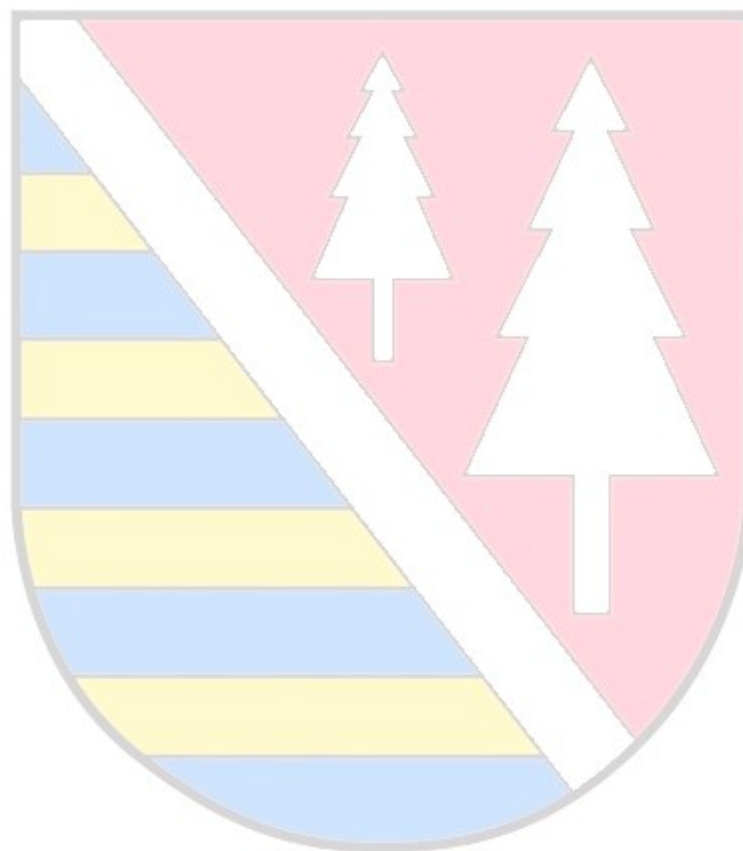

Mitglied d. PA

Beschluss:

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 18.03.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023

Sachverhalt:

Die Obfrau des Prüfungsausschusses berichtet wie folgt:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungshaushalt Einzahlungen:	€ 4.263.209,72
Auszahlungen:	<u>€ 4.387.304,95</u>
	-124.095,23
-Rücklagenzuführung	-1.143,00
+Rücklagenentnahme	+125.238,23

Ergebnis nach Berücksichtigung der Rücklagenbuchung € 0,00

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Im Bereich der Mieteinnahmen gibt es einen Überschuss in Höhe von € 3.031,37. Dieser wird nicht der Rücklage zugeführt, sondern verbleibt in der operativen Gebarung. Da keine Rücklage aus 2022 vorhanden ist, kann das offene Projekt Arztpraxis über € 65.426,39 erst 2024 bzw. 2025 ausfinanziert werden.

Bei der Abfallbeseitigung entstand ein Überschuss von € 6.451,07, der in der operativen Gebarung verbleibt.

Beim Betrieb der Wasserversorgung beträgt der Verlust € 10.411,38. Dieser Abgang kann nicht mit Betriebsüberschüssen gedeckt werden und verbleibt ebenso in der operativen Gebarung. Die Gebühr wurde für 2024 erhöht! Die Anschlussgebühren wurden der Rücklage zugeführt.

Die Abwasserbeseitigung verzeichnet erstmalig einen Verlust über € 37.388,49. Dieser wird mit dem Betriebsüberschuss aus 2022 ausgeglichen. 2023 ist erstmalig die Summe der Tilgungen und Zinsen der Darlehen höher als die dafür erhaltenen Schuldendienstsätze.

2024 sollen daher Darlehen mittels Sondertilgungen frühzeitig getilgt werden. Die Mittel dafür werden aus den gebildeten ABA-Rücklagen der Schuldendienstsätze verwendet.

Mit den Anschlussgebühren erfolgte, wie bei der Wasserversorgung, ebenfalls eine Rücklagenbildung.

Die Projekte Glasfaseranschluss Schule und Erweiterung Kindergarten Gruppe 3 konnten abgeschlossen und mit allgemeinen Haushaltsrücklagen ausfinanziert werden.

Vermögensstand per 31.12.2023	€	3.007.645,19
Veränderung gegenüber 31.12.2022	€	-141.641,11

Schuldenstand per 31.12.2023	€	3.914.097,72
Haftungen per 31.12.2023	€	170.570,90

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss am 18. März 2024 geprüft.

Beschluss:

Der vorliegende Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 einschließlich der Vermögens- und Schuldenrechnung, gegen welchen während der öffentlichen Auflage keine Einwände vorgebracht wurden, wird gemäß § 93 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F., genehmigt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

3. Genehmigung des Rechnungsabschlusses der VFI & Co KG für das Finanzjahr 2023

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat wie folgt:

Der Rechnungsabschluss der VFI Reichraming und Co KG für das Finanzjahr 2023 musste im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit über Einnahmen € 7.544,51 und Ausgaben € 10.785,27 mit einem Verlust von € 3.240,76 abgeschlossen werden.

Die Auflösung der KG wurde 2023 durchgeführt und sämtliche Vermögenswerte in die Buchhaltung der Gemeinde übernommen.

Beschluss:

Der vorliegende Rechnungsabschluss der KG für das Jahr 2023 wird in der vorliegenden Fassung vom Gemeinderat genehmigt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



4. Kenntnisnahme des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Prüfung des Rechnungsabschlusses für das Jahre 2022

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller berichtet wie folgt:

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.03.2023 beschlossene Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2022 wurde der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zur Prüfung vorgelegt. Dieser wurden im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie dahingehend überprüft, ob sie den hierfür geltenden Vorschriften entsprechen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Eine Kopie des Prüfungsberichtes ist an alle GR-Fraktionen ergangen.

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde einstimmig verzichtet!

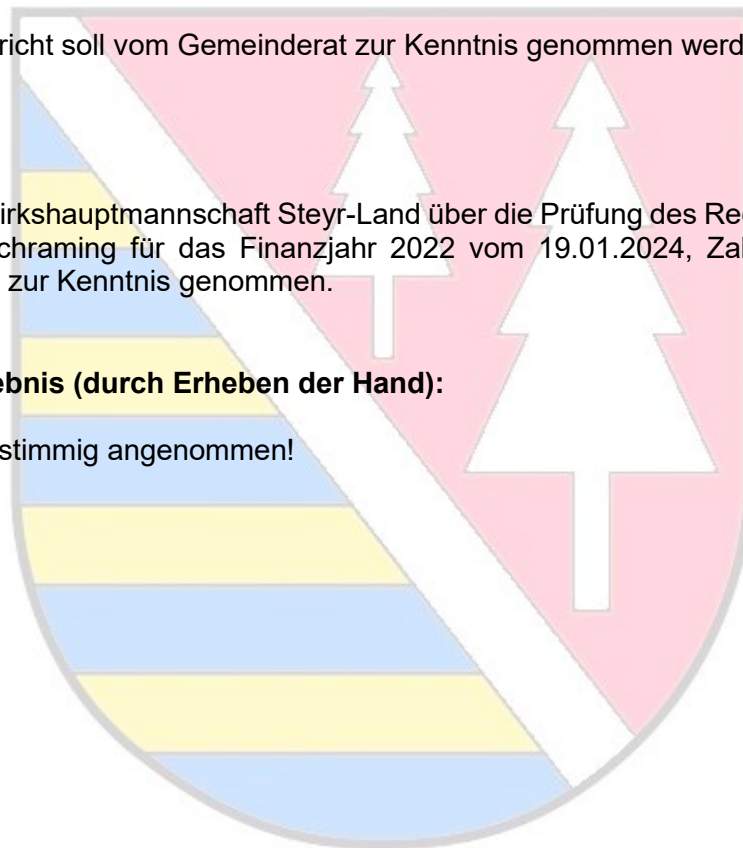
Der vorliegende Bericht soll vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss:

Der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land über die Prüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Reichraming für das Finanzjahr 2022 vom 19.01.2024, Zahl: BHSEGem-2023-23816/91-LHU wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



5. Festsetzung der Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung

Sachverhalt:

Die Obfrau des Prüfungsausschusses informiert wie folgt:

Der Prüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.09.2023 beschlossen, dass in Zukunft Firmen in der Gemeindezeitung Inserate schalten können.

Vom Prüfungsausschuss wurden Tarife von Nachbargemeinden erhoben und verglichen.

Der Prüfungsausschuss hat daher folgenden Tarifvorschlag beschlossen:

	Heimische Firmen	Auswärtige Firmen
1/8 Seite:	€ 20,00	€ 40,00
1/4 Seite:	€ 30,00	€ 50,00
1/3 Seite:	€ 40,00	€ 60,00
1/2 Seite:	€ 50,00	€ 70,00

Beschluss:

Die Tarife für Inserate in der Gemeindezeitung werden wie folgt festgelegt.

	Heimische Firmen	Auswärtige Firmen
1/8 Seite:	€ 20,00	€ 40,00
1/4 Seite:	€ 30,00	€ 50,00
1/3 Seite:	€ 40,00	€ 60,00
1/2 Seite:	€ 50,00	€ 70,00

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



6. Feuerwehrgebühren - Beschlussfassung Feuerwehrgebührenordnung

Sachverhalt:

GV Kautsch verliert den Amtsvortrag wie folgt:

Seit Inkrafttreten des Oö. Feuerwegesetzes 2015 (kurz: Oö. FWG 2015) kann gemäß dessen § 6 Abs. 5 die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Am 13.12.2016 wurde erstmalig eine solche Feuerwehr-Gebührenordnung vom Gemeinderat erlassen. Seitdem haben insbesondere Erfahrungen aus der Praxis und Kostensteigerungen Änderungen erforderlich bzw. zweckmäßig gemacht.

Auf folgende Änderungen wurde insbesondere Bedacht genommen.

- Anpassung der Höhe der Gebührensätze an die – vom Oö. Landes-Feuerwehrverband erstellte – Feuerwehr-Tarifordnung (= Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender privatrechtlicher Leistungen; aktualisierte Fassung, gültig ab 1. Jänner 2024);
- Streichung nicht erforderlicher bzw. potenziell irreführender Bestimmungen (insbesondere die Hinweise auf § 6 Abs. 2 und 3 Oö. FWG 2015);
- Anpassung der Diktion zur besseren Unterscheidung von der Feuerwehr-Tarifordnung;

Die Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 ist ausdrücklich auf § 6 Abs. 1 leg. cit. beschränkt. Die bescheidmäßige Vorschreibung von Kostenersätzen für Leistungen von Berufsfeuerwehren und Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 leg. cit. kostenersatzpflichtig sind, ist daher nach dem Oö. FWG 2015 nicht vorgesehen. In diesen Fällen hat zunächst eine Rechnungslegung und bei Nichtbegleichung die Geltendmachung auf dem Zivilrechtsweg zu erfolgen.

Deswegen und in Anbetracht der weiteren vorgenommenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen wird auch im Sinne eines formal zweifelsfrei korrekten Vollzugs der Feuerwehr-Gebührenordnung vom Land OÖ empfohlen, die Feuerwehr-Gebührenordnung neu zu erlassen.

Der vorliegenden und allen Fraktionen zugestellten Feuerwehr-Gebührenordnung (Anlage 1) soll deshalb zugestimmt werden.

Beschluss:

Die vorliegende neue Feuerwehr-Gebührenordnung der Gemeinde Reichraming (Anlage 1) wird vollinhaltlich genehmigt!

Mit Inkrafttreten der neuen Tarifordnung 2024 tritt die bisherige Tarifordnung 2016 vom 13.12.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

7. Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960 - Übertragungsverordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtet den Gemeinderat wie folgt:

Grundsätzlich ist der Gemeinderat für die Erlassung der Verordnungen für Verkehrsbeschränkungen nach der Straßenverkehrsordnung zuständig. Nach § 43 der OÖ. Gemeindeordnung kann der Gemeinderat Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung dem Bürgermeister übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist. Da immer öfter im Zuge von Baumaßnahmen, Veranstaltungen udgl. entsprechende Verordnungen erforderlich sind, wäre es nach den jetzigen Bestimmungen erforderlich, dass jede Verordnung der Gemeinderat erlässt.

Aufgrund der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit sollen diese Aufgaben dem Bürgermeister übertragen werden.

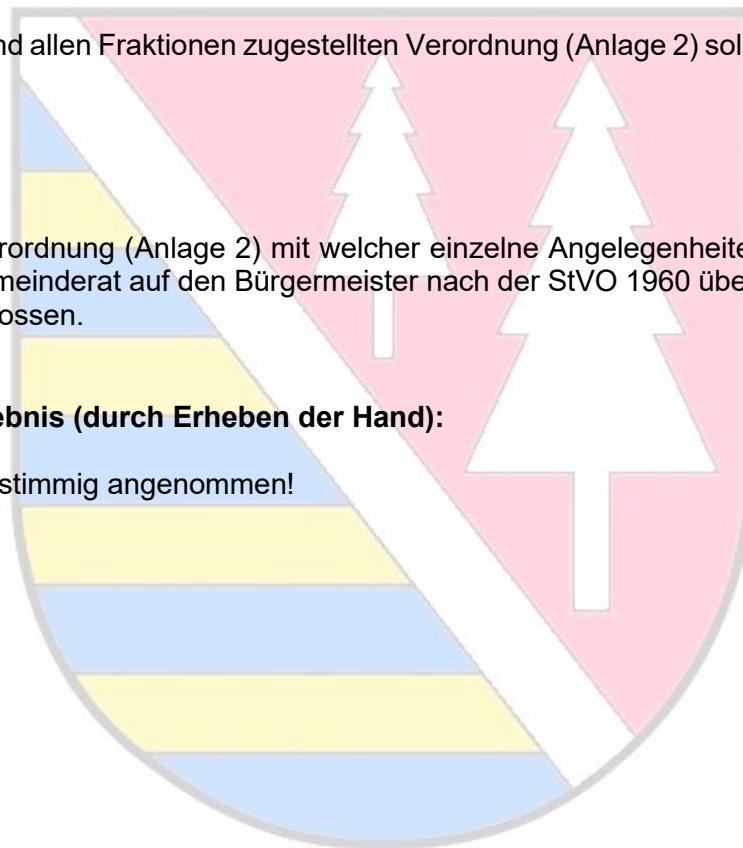
Der vorliegenden und allen Fraktionen zugestellten Verordnung (Anlage 2) soll deshalb zugestimmt werden.

Beschluss:

Die vorliegende Verordnung (Anlage 2) mit welcher einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960 übertragen werden, wird vollinhaltlich beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



8. Neuerlassung der Sitzungsgeldverordnung

Sachverhalt:

Vizebürgermeisterin Schwaiger führt wie folgt aus:

Aufgrund von Änderungen in der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 gelten neue Richtlinien für die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Mandatare und Mandatarinnen. Aus diesem Grund soll eine neue Sitzungsgeldverordnung erlassen werden.

Eine entsprechende Verordnung wurde vorbereitet und lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Reichraming vom 27.03.2023 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse. Aufgrund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

§ 1 Anspruchsberechtigte

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

§ 2 Höhe des Sitzungsgelds

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderats, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse generell 1 % des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

§ 3 Auszahlung

Das Sitzungsgeld wird halbjährlich im Nachhinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Beschluss:

Die vorliegende Verordnung betreffend Festlegung der Sitzungsgelder (Anlage 3) wird vollinhaltlich beschlossen!

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

9. Agenda Zukunft - Beschlussfassung Zukunftsprofil

Sachverhalt:

Bürgermeister Schwarzlmüller:

Dieser Tagesordnungspunkt soll auf die nächste Gemeinderatsitzung vertagt werden, da noch ein paar Punkte geklärt werden sollen.

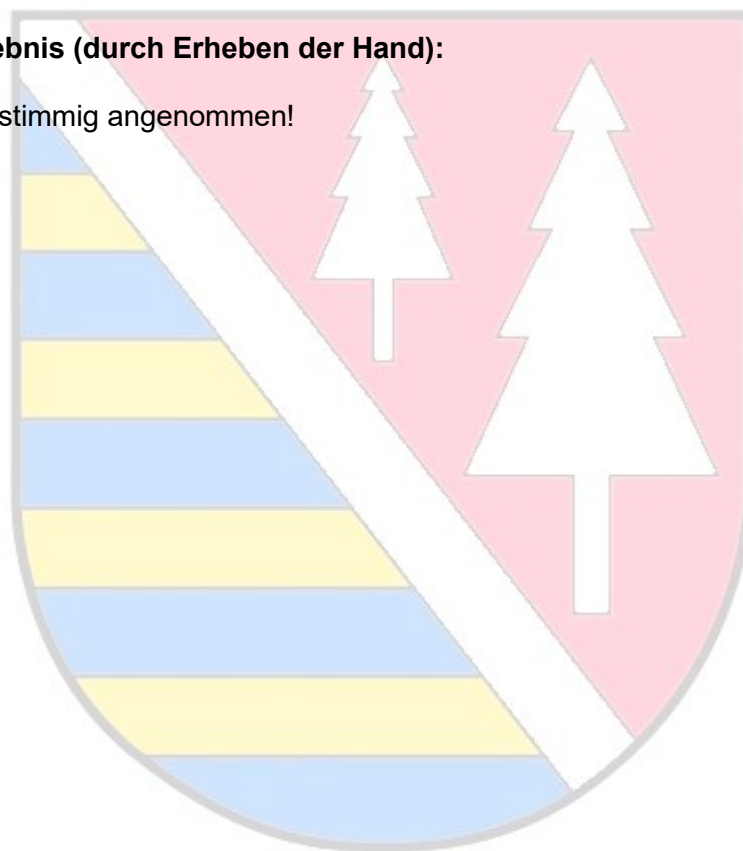
Vize-Bgm.ⁱⁿ Schwaiger stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen.

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Gemeinderatssitzung im Juni vertagt!

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



10. WVA BA 08 EKW – Vereinbarung über den Grundtausch für den Bau des Hochbehälters

Sachverhalt:

Der Bürgermeister teilt folgendes mit:

Für die Übernahme bzw. Erweiterung der Wasserversorgung im Bereich der EKW-Siedlung ist der Bau eines Hochbehälters notwendig. Der Hochbehälter wird am südwestlichen Ende des Grundstückes mit der Nr. 731 KG Arzberg errichtet. Laut Plan werden ca. 315 m² Grund benötigt.

Mit dem Grundbesitzer des vorgesehenen Standortes wurde vereinbart, dass ein Grundtausch erfolgen soll.

Die benötigte Fläche soll mit einer Teilfläche des Öffentlichen Gutes GSt.Nr. 810 KG Arzberg (1164 m²) getauscht werden.

Das tatsächliche Ausmaß der beiden Flächen wird erst nach Fertigstellung des Hochbehälters mittels Vermessung festgestellt und im Anschluss daran wird der Grundtausch durchgeführt.

Zu diesem Zweck soll die vorliegende Vereinbarung mit dem Grundbesitzer abgeschlossen werden.

Die Vereinbarung (Anlage 4) wurde allen Fraktionen übermittelt.
Auf eine vollinhaltliche Verlesung wird einstimmig verzichtet!

Der Vorsitzende stellt somit folgenden Antrag.

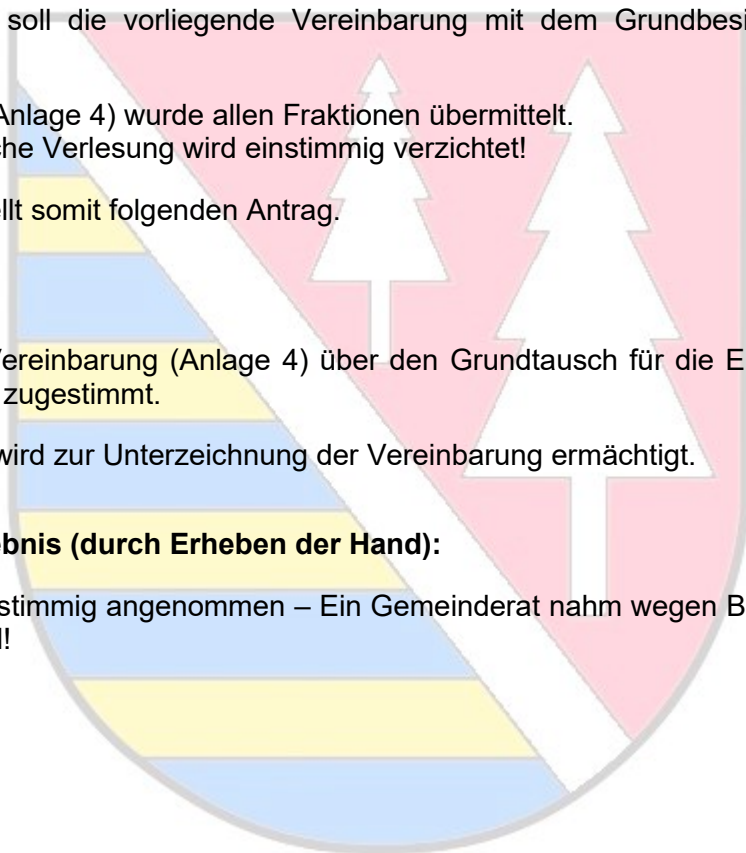
Beschluss:

Der vorliegenden Vereinbarung (Anlage 4) über den Grundtausch für die Errichtung des neuen Hochbehälters wird zugestimmt.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Vereinbarung ermächtigt.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen – Ein Gemeinderat nahm wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil!



11. Auflassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz. 810, KG Arzberg - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet wie folgt:

Wie unter TOP 10 berichtet, soll für den Bau des Hochbehälters für die benötigte Fläche ein Grundtausch erfolgen.

Dazu soll eine Teilfläche des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 810 KG Arzberg (1164 m²) aufgelassen werden.

Da dieser Bereich keine Bedeutung für die Allgemeinheit mehr hat, soll die Teilauflassung des öffentlichen Gutes in diesem Bereich beschlossen werden.

Die von der Auflassung betroffene Teilfläche reicht vom Beginn der Parzelle Nr. 810 bei der Sattlerstraße bis zur nördlichen Grenze der Parz.Nr. 729 und 730.

Ein Lageplan der gegenständlichen Teilfläche (rot gekennzeichnet) sowie die Vermessungsurkunde GZ 14878/18 wurde allen Fraktionen übermittelt.

Die Auflassung dieser Fläche wurde im Jahr 2018 bereits beantragt. Damals wurde dies vom Gemeinderat aufgrund eines Einspruches des Grundnachbars am Ende abgelehnt.

Die Fläche wird bereits seit mehr als 30 Jahren nicht mehr benutzt und hat auch keine Bedeutung für den Gemeingebrauch mehr!

Aufgrund des jetzigen öffentlichen Interesses (Bau Hochbehälter) soll diese Teilfläche des öffentlichen Gutes Nr. 810 KG Arzberg aufgelassen werden! Darum soll das Verfahren erneut eingeleitet werden.

Bürgermeister Schwarzlmüller stellt folgenden Antrag:

Beschluss:

Der Teilauflassung des öffentlichen Gutes Parz.Nr. 810 KG Arzberg vom Bereich Beginn Parzelle Nr. 810 bei der Sattlerstraße bis zur nördlichen Grenze der Parz.Nr. 729 und 730 KG Arzberg lt. Vermessungsurkunde vom 20.11.2018 (1164 m²) wird grundsätzlich stattgegeben.

Vom Gemeindeamt wird das notwendige Verfahren eingeleitet.

Die Verfahrens- und Vermessungskosten werden von der Gemeinde getragen.

Das Grundstück soll mit der Grundfläche, welche für den Bau des Hochbehälters benötigt wird, getauscht werden.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird mit

17 JA-Stimmen

0 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltungen

mehrheitlich angenommen – Ein Gemeinderat nahm wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil!

12. Ansuchen SV Reichraming um Förderung für die Sanierung der Flutlichtanlage

Sachverhalt:

GV Brandner verliert den Amtsvortrag wie folgt:

Der SV Reichraming hat um Förderung für die Sanierung der Flutlichtanlage angesucht!

SV Reichraming
Alte Eisenstraße 1
4462 Reichraming

Reichraming, 08.01.2024

An die
Gemeinde Reichraming
4462 Reichraming

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Gemeinderäte!

Betreff: Ansuchen um Förderung für die Sanierung der Flutlichtanlage

Leider wurde unsere Flutlichtanlage im November 2023, vermutlich durch Vandalismus, stark beschädigt. Aktuell sind 6 der 8 Scheinwerfer zerstört. Natürlich haben wir Anzeige gegen Unbekannt erstattet, jedoch konnte bisher kein Verursacher ausgeforscht werden. Daher bleiben wir als Sportverein auf den erheblichen Kosten sitzen.

Leider sind, bedingt durch das Alter der Flutlichtanlage, für die verbauten Scheinwerfer keine Ersatzteile mehr erhältlich, so dass nur ein Austausch der gesamten Flutlichtanlage möglich ist.

Die Flutlichtanlage ist absolut unersetzlich für den Spiel- und Trainingsbetrieb, da bereits jetzt, Anfang Jänner der Trainingsbetrieb wieder gestartet hat. Trainiert wird von Jänner bis November, daher ist ein beinahe ein ganzjähriger Spiel- und Trainingsbetrieb am Sportplatz und eine Flutlichtanlage unbedingt notwendig.

Sollte eine rasche Sanierung der Flutlichtanlage nicht gelingen, ist die Fortführung des Sportvereins nicht möglich und somit die Existenz des Vereins massiv gefährdet.

Die Sanierungskosten der Flutlichtanlage belaufen sich auf ca. 17.000 – 20.000 €.

Der Vorstand des SV Reichraming bittet Sie daher, uns bei der dringenden Sanierung finanziell zu unterstützen.

Mit sportlichen Grüßen



Obmann
(Oliver Brandner)



Obmann Stv.
(Manuel Wiegand)

Beschluss:

Dem Ansuchen des Sportvereins Reichraming wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen – Ein Gemeinderat nahm wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung teil!

13. Projekt Photovoltaik - Kläranlage

Sachverhalt:

GV Staudinger-Becher teilt Folgendes mit:

Der Gemeinderat hat am 28.06.2023 die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden grundsätzlich beschlossen und die Ausarbeitung eines Konzeptes an den Ausschuss für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz übertragen.

Mittlerweile hat sich aufgrund des Agenda-Prozesses eine Arbeitsgruppe Energie gebildet. Die Arbeitsgruppe erstellt gerade gemeinsam mit der SPES ein Konzept der Bürgerbeteiligung für die Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden.

Der Ausschuss für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz schlägt vor, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage bei der Kläranlage ohne einer Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll. Darum sollen anhand der Analyse von Herrn Hutsteiner Angebote für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kläranlage eingeholt werden, damit abgeklärt werden kann, ob eine Finanzierung durch die Gemeinde möglich ist.

Die Angebote sollen bei regionalen Firmen eingeholt werden (Kerbl, Guttman, Solarfocus, Koppenberger, Hutsteiner)

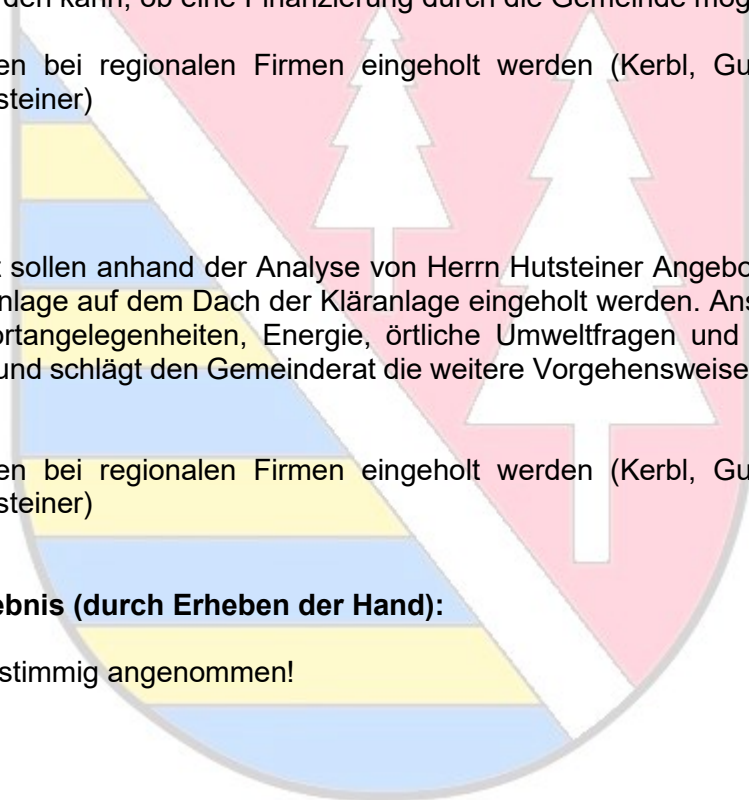
Beschluss:

Vom Gemeindeamt sollen anhand der Analyse von Herrn Hutsteiner Angebote für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kläranlage eingeholt werden. Anschließend berät der Ausschuss für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz über die Angebote und schlägt den Gemeinderat die weitere Vorgehensweise (Vergabe, Finanzierung,...) vor.

Die Angebote sollen bei regionalen Firmen eingeholt werden (Kerbl, Guttman, Solarfocus, Koppenberger, Hutsteiner)

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



14. Flächenwidmungsplan Nr. 3 – Änderung Nr. 3/31(GSt.Nr. 54/5, 54/6, 55/5, 55/6 und123/1 KG Arzberg) - Beschluss

Sachverhalt:

GR Kalkhofer berichtet wie folgt:

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 29.09.2022 durch den Gemeinderat beschlossen. Aufgrund der Einbindung der zugekauften Fläche wurde am 28.06.2023 der Planentwurf beschlossen.

Die Umwidmung betrifft die Grundstücke Nr. 54/5, 54/6, 55/5, 55/6 und123/1 KG Arzberg. Die derzeit bestehenden Widmungen sollen von Grünzug (Grünland) bzw. Land- und Forstwirtschaft Ödland mit technischer Widmung Bundesstraße auf Betriebsbaugelände umgewidmet werden.

Die Verständigung aller maßgeblichen Behörden und Stellen gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erfolgte am 09.11.2022 bzw. am 26.09.2023 für den abgeänderten Plan.

Folgende Stellungnahmen sind rechtzeitig eingegangen.

Stellungnahme Land Oö. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, GZ: RO-2022-791319/14-Kam vom 23.11.2023

**Gemeinde Reichraming
Flächenwidmung Nr. 3
Änderung Nr. 31
Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36(4) Oö. ROG 1994**

Zu Zl.: 610-1/2022_Lottmann

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus fachlicher Sicht der Örtlichen Raumordnung wird zur erneut vorgelegten Änderung festgestellt:

Die geplanten Widmungsanpassungen beim bestehenden Betriebsbaugelände werden aus fachlicher Sicht dann ohne Einwand zur Kenntnis genommen, wenn der elektrotechnischen Forderung (nachvollziehbarer Nachweis zur 30 kV Ersatzverkabelung oder Ausweisung einer Schutz- oder Pufferzone) nachgekommen wird.

Die geplante geringfügige Umwidmung stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes überein.

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachabteilungen werden in der Beilage zur Kenntnis gebracht.

Freundliche Grüße
für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Franz Kampelmüller

Stellungnahme Land Oö. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, GZ: UBAT-2017-41816/17-Sj/Kb vom 22.11.2023

Zu der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.31 wurde mit UBAT-2017-41816/12-Sj/Kb vom 02.01.2023 eine Stellungnahme abgegeben, wonach für den Umwidmungsbereich und die bestehende 30 kV-Freileitung eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland mit entsprechender Textierung gefordert wurde.

Nunmehr wurde ein Verkabelungsprojekt in der Form eines Trassenplanes bzw. einer Kostenschätzung durch die Netz Oberösterreich dargelegt. Die Verkabelung ist zwischen der bestehenden Trafostation im Bereich der Parzelle 54/6, KG Arzberg, und einer weiteren Trafostation auf der Parzelle 68/1, KG Arzberg, geplant.

Ob es zur 30 kV-Verkabelung im gegenständlichen Bereich kommt, ist derzeit nicht abschließend beurteilbar. Dazu sollten im Zuge des Genehmigungsverfahrens entsprechende nachvollziehbare Unterlagen, z.B. in der Form von Verträgen zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Netz Oberösterreich, zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich wurde auch ein abgeänderter Bebauungsplan Nr. 11 (RO-2022-791445/10-Ha vom 27.09.2023) übermittelt.

Falls die nachvollziehbaren Nachweise zur 30 kV-Ersatzverkabelung nicht gelingen, ist folgende Schutz- und Pufferzone in der Flächenwidmungsplanänderung 3.31 im Überschneidungsbereich der Umwidmungsfläche mit der 30 kV-Freileitungsschutzzone darzustellen:

Schutz- oder Pufferzone im Bauland SPxx „Hochspannungsfreileitung 30 kV“

Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.

Stellungnahme Netz Oö (Strom) vom 14.11.2023

Stellungnahme S T R O M

Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan Nr.: 3 Änderung Nr. 3.31 laut Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Großraming - Sierning im Teilbereich Trafostation "Reichraming Helopal". bis zur Trafostation " Reichraming Lottmann" .

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfiz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.

3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und

wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.

Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden. Im konkreten Fall gab es schon Vorgespräche zu einer Ersatzverkabelung der betroffenen 30 – kV Freileitung)

4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4020 Linz, Energiestraße 1, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Die Stellungnahmen beziehen sich auf die 30 KV-Leitung. Es wurde mit der Netz Oö GmbH und der Fa. Lottmann abgeklärt, dass wenn notwendig, die Fa. Lottmann die Ersatzverkabelung wie gefordert, durchführt. Dies wird der Fa. Lottmann im Zuge des Bauverfahrens seitens der Baubehörde vorgeschrieben. Sollte die Fa. Lottmann keine Ersatzverkabelung durchführen, so ist eine neuerliche Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig, in dem eine Schutz- und Pufferzone eingetragen wird.

Diese Vorgehensweise wurde von unserem Ortsplaner in Absprache mit der Netz Oö. vorgegeben.

Seitens des Landes OÖ. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, des Landes OÖ. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, des Landes OÖ. Direktion Straßenbau u. Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (forstfachliche Stellungnahme) und der Wirtschaftskammer, bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Die Anrainer und Eigentümer wurden mit der Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme ebenfalls rechtzeitig (12.12.2023) verständigt. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

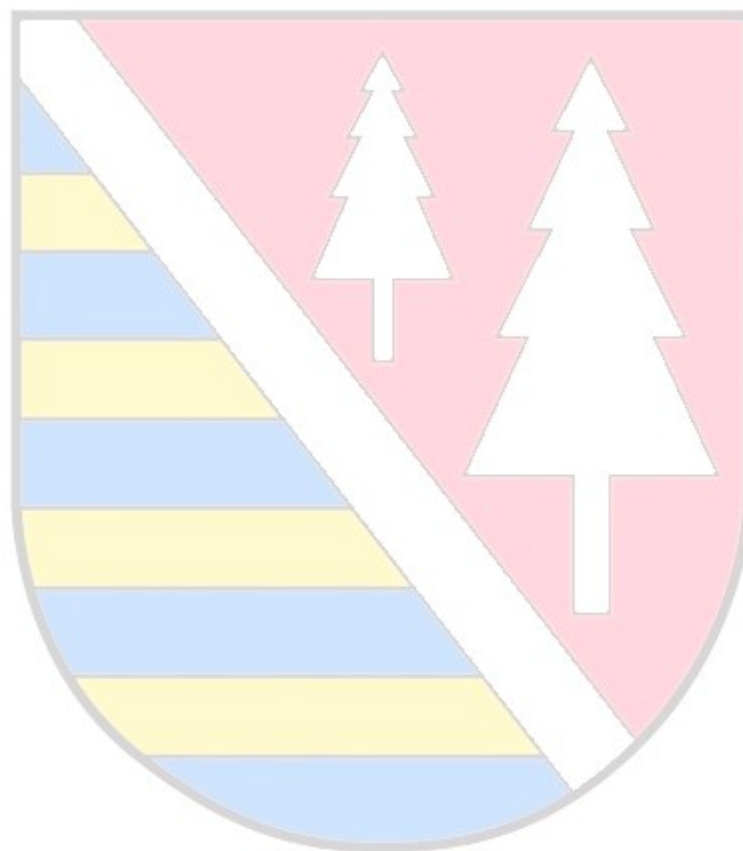
Nach der Behandlung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist nun vom Gemeinderat die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu beschließen.

Beschluss:

Die Änderung Nr. 3/31 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 laut Plan vom 04.10.2022 geändert am 22.05.2023 der lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH, 4060 Leonding (Anlage 5) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!



15. Bebauungsplan Nr. 11 für den Bereich der GSt.Nr. 55/5, 55/6, 54/6, 54/5 KG Arzberg - Beschluss

Sachverhalt:

GR Kalkhofer informiert wie folgt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28. April 2022 wurde bereits die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Der Planentwurf des neuen Bebauungsplanes Nr. 10 wurde vom Gemeinderat am 28.06.2023 beschlossen.

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke Nr. 55/5, 55/6, 54/6, 54/5 KG Arzberg.

Die Verständigung aller maßgeblichen Behörden und Stellen gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 erfolgte am 26.09.2023.

Stellungnahme Netz Oö vom 14.11.2022.

Stellungnahme S T R O M

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.: 11 laut Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Großraming - Sierning im Teilbereich der Trafostation " Reichraming Helopal" bis zur Trafostation " Reichraming Lottmann".

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Bebauungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Bebauungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Bebauungsplan in den neu überarbeiteten Bebauungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten. Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen. Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.
(Im konkreten Fall gab es schon Vorgespräche zu einer Ersatzverkabelung der betroffenen 30 – kV Freileitung)

4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4020 Linz, Energiestraße 1, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seitens des Landes OÖ. Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, des Landes OÖ. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, des Landes OÖ. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, des Landes OÖ. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, des Landes OÖ. Direktion Straßenbau u. Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Nach Behandlung der Stellungnahmen durch den Gemeinderat ist nun vom Gemeinderat der Bebauungsplan zu beschließen.

Beschluss:

Der vorliegende Bebauungsplans Nr. 11 vom 10.10.2022 geändert am 10.05.2023 für die Parzellen Nr. 55/5, 55/6, 54/6, 54/5 KG Arzberg (Anlage 6) wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

16. Errichtung eines Pavillons/Unterstellmöglichkeit für Jugendliche

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag der Gemeinderätin Kalkhofer-Prenn Manuela gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 aufgenommen.

Sachverhalt:

GR Kalkhofer-Prenn führt wie folgt aus:

Seit kurzem ist der öffentliche Spielplatz in Betrieb genommen. Immer wieder wird dem Ausschuss berichtet, dass Jugendliche den Pavillon benutzen, weil der Platz für sie besonders interessant und gemütlich ist. Das stößt oft auf Unverständnis der Anrainer. Gleichzeitig wird von den Jugendlichen selbst berichtet, dass sie im Ort nirgends solch einen Platz haben. Um einen eigenen Platz für die Jugendlichen zu schaffen, der ähnliche Gegebenheiten für die Jugendlichen bereithält (Überdachung als Schutz vor Regenwetter, von mehreren Seiten uneinsichtig), schlagen wir vor, die Integration solch einer Möglichkeit am Funcourt zu überprüfen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten wird beauftragt, Möglichkeiten der Aufstellung eines Pavillons am Funcourt zu überprüfen. Die Ergebnisse werden bei der Sitzung im September vom Ausschuss präsentiert, gemeinsam mit einer Empfehlung für das weitere Vorgehen.

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

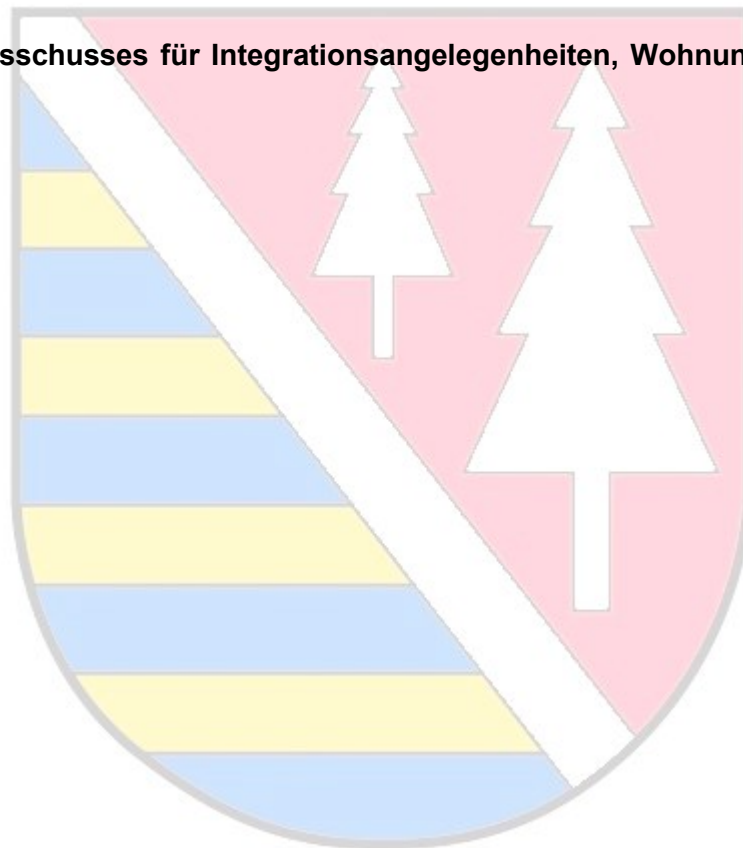
Der Antrag wird einstimmig angenommen!



17. Bericht der Ausschüsse

Sachverhalt:

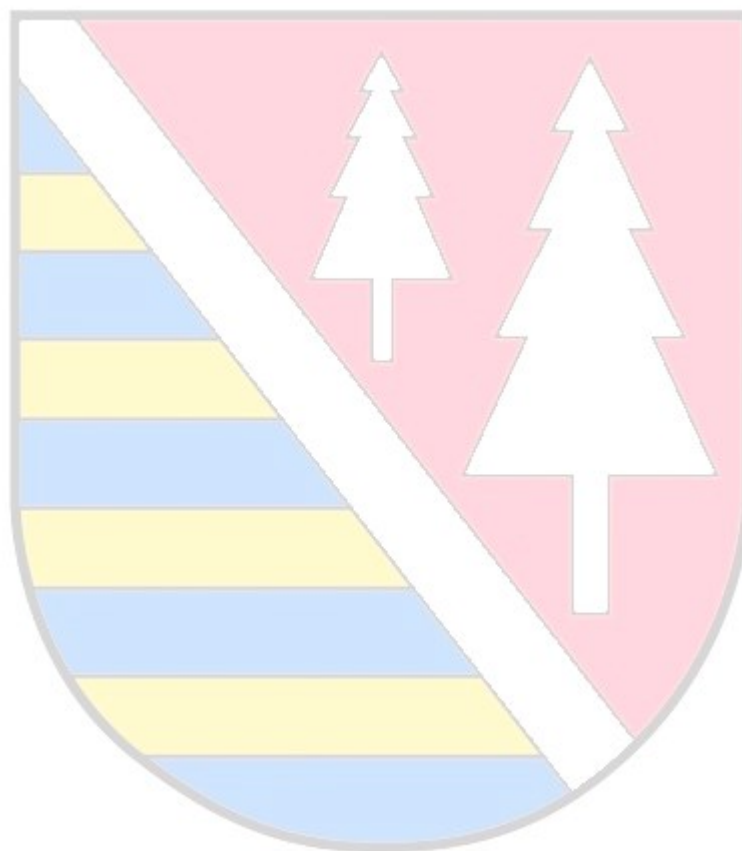
- **Bericht des Ausschusses für Bau- und Straßenbauangelegenheiten, Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung und Tourismus**
- **Bericht des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Seniorenangelegenheiten**
- **Bericht des Ausschusses für Sportangelegenheiten, Energie, örtliche Umweltfragen und Katastrophenschutz**
- **Bericht des Ausschusses für Schul-, Kindergarten- und Kulturangelegenheiten**
- **Bericht des Ausschusses für Integrationsangelegenheiten, Wohnungsangelegenheiten und Wirtschaft.**



18. Bericht des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Kommentare auf Facebook



19. Projekt „Tennisclub Sanierung des Klubgebäudes“ - Finanzierungsplan

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat wie folgt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde die das Projekt „Tennisclub Sanierung des Klubgebäudes“ grundsätzlich beschlossen.

Das Projekt wurde auch im Voranschlag 2024 und im MFP aufgenommen.

Nach Überprüfung durch das Land Oö. wurde die geplante Sanierung der Dusch- und Sanitärräume seitens der Landessportdirektion befürwortet und die voraussichtlichen Kosten in Höhe von € 47.319,04 (brutto) als förderfähig anerkannt.

Aufgrund dieser Zusage wurde um die notwendigen LZ- und BZ-Mittel angesucht.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Erlass vom 25.03.d.J., Zahl: IKD-2024-66760/14-HEI, bekannt gegeben, dass der Gemeinde Reichraming im Finanzjahr 2024 Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 14.200,- und im Jahr 2025 Landeszuschuss-Mitteln in der Höhe von € 11.800,- gewährt werden.

Der dargestellte Finanzierungsplan bedarf einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Beschluss:

Für die Sanierung der Dusch- und Sanitärräume des Tennisclubs wird nachstehender Finanzierungsplan beschlossen:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	5.678		5.678
Sportverein, Barleistung	15.641		15.641
LZ, Sport		11.800	11.800
BZ – Projektfonds	14.200		14.200
Summe in Euro	35.519	11.800	47.319

Abstimmungsergebnis (durch Erheben der Hand):

Der Antrag wird einstimmig angenommen!

20. Allfälliges

a) Hallenbad

b) Agenda – Schwerpunktprozess Schallau

c) Spielplatz

